Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

BERLIN

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, 10707 Berlin

Mit Postzustellurkunde

Zoe Claire Miller
[redacted]

Geschäftszeichen:
VI GR A 11 - 7100 - 45/22

[redacted]

Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG:
post@sensw.berlin.de

5. Juli 2022

Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte Frau Miller,

auf Ihren Widerspruch gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen vom 12. Mai 2022 zum Geschäftszeichen II B 12 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind von Ihnen zu tragen.
3. Für das Widerspruchsverfahren werden gegen Sie Gebühren in Höhe von 10 Euro festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit Email vom 3. Mai 2022 - hier eingegangen am selben Tag - haben Sie die Übersendung des Nutzungsvertrages zwischen dem Verein Stiftung für Kunst und Kultur und der Tempelhof Projekt GmbH für die Hangars 2 und 3 des ehemaligen Flughafens Tempelhof beantragt.

Daraufhin erging am 12. Mai 2022 der Ausgangsbescheid der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zum Aktenzeichen II B 12.

Dieser lehnt Ihren Antrag ab, da der Nutzungsvertrag zwischen dem Verein Stiftung für Kunst und Kultur und der Tempelhof Projekt GmbH der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen nicht vorliege. Auch unterliege die Übersendung und Gewährung der Einsichtnahme dem Ausschlussgrund des § 7 S. 1 IFG.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2022, hier eingegangen am 16. Juni 2022, legten Sie Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid ein. Zur Begründung führten Sie aus, die Akteneinsicht sei zu gewähren, da die angeforderten Akten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bei der Tempelhof Projekt GmbH, die zu 100% vom Land Berlin beherrscht werde und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen nachgeordnet sei, zu beschaffen seien und ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung bestünde.

Die durch Ihren Widerspruch veranlasste Aktenrecherche hat bestätigt, dass die begehrten Vertragsunterlagen nicht bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen vorhanden sind.

II.

Ihr Widerspruch, über den ich gem. § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO zu entscheiden habe, ist zulässig aber unbegründet und daher zurückzuweisen.

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten. Diese Anspruchsvoraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, da die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die von Ihnen angeforderten Akten nicht führt.

Eine Akte wird von einer öffentlichen Stelle „geführt", wenn sie dort tatsächlich und dauerhaft vorliegt und Bestandteil der Verwaltungsvorgänge geworden ist (BeckOK InfoMedienR/Städele, 36. Ed. 1.5.2022, IFG § 3 Rn. 17). Die von Ihnen erbetenen Unterlagen liegen jedoch nicht hier, sondern bei der Tempelhof Projekt GmbH vor. Verträge und Verhandlungsunterlagen werden von dieser eigenständig geschlossen und verwaltet. Dass die Tempelhof Projekt GmbH vollständig vom Land Berlin beherrscht wird, ändert nichts an ihrer organisatorischen Selbstständigkeit. Sie ist nicht der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen organisatorisch eingegliedert und somit nicht Teil derselben Behörde i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 IFG.

Der Anspruch aus § 3 Abs. 1 IFG beschränkt sich weiterhin auf hier tatsächlich vorhandene Akten und postuliert keine (Wieder-)Beschaffungspflicht (BeckOK InfoMedienR/Städele, 36. Ed. 1.5.2022, IFG § 3 Rn. 17).

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln und § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

2. Nach Maßgabe des § 16 IFG ist das Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig. Die Gebühren für Amtshandlungen nach dem IFG bestimmen sich nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG) und § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Kostenstelle 1004 c) des Gebührenverzeichnisses. Nach dieser Kostenstelle müssen Gebühren zwischen 10 und 50 Euro erhoben werden. Aufgrund des geringen Prüfungsaufwandes wird vorliegend die geringstmögliche Gebühr festgesetzt.

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 10 Euro bis zum 15. August 2022 unter Angabe des Kassenzeichens 2230006809224 auf eins der untenstehenden Konten zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Ausgangsbescheid in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]